

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 28. September 2011, Zahl: 612-7/296/2011-Wi, mit der die Erklärung der zur Vereinigung mit der Wegparzelle Nr. 79, KG 72138 Lipizach, vorgesehenen Trennstücke als öffentliche Straßenfläche erfolgt

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes, LGBl. Nr. 72/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2011, wird verordnet:

§ 1

- (1) Die der öffentlichen Wegparzelle Nr. 79, KG 72138 Lipizach, zuzuschreibenden Trennstücke „1“ bis „6“ entsprechend der Maßdarstellung zur Vermessungs-urkunde der Vermessungskanzlei Dipl.-Ing. Werner Wolf, Klagenfurt, GZ 6644/11, M = 1:1000, werden als öffentliche Straße festgelegt.
- (2) Die Maßdarstellung der im Absatz 1 bezeichneten Vermessungskunde ist der Verordnung als Anlage angeschlossen.

§ 2

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 29.09.2011
Abgenommen am: 14.10.2011